

gadiere, leitende Mitarbeiter und andere Angehörige des Betriebes teil. Auf Grund des bereits im Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt eingelegten Protests legte der Betriebsleiter in der Hauptverhandlung dar, wie in Zukunft die ASAO Nr. 1 konsequent durchgesetzt werden soll.

In Auswertung des Verfahrens brachte der Betriebsleiter zum Ausdruck, daß die in dieser Form durchgeführte Hauptverhandlung wesentlich dazu beigetragen habe, den Alkoholmißbrauch auf den Baustellen zu unterbinden.

In unserem Kreis, in dem die landwirtschaftliche Produktion vorherrscht, war allgemein bekannt, daß in einigen Genossenschaften während der Arbeitszeit Alkohol getrunken wird, ohne daß es bisher ernsthafte Bemühungen gab, dagegen vorzugehen. Aus diesem Grunde führten wir das Hauptverfahren gegen einen Traktoristen der LPG O., der während der Arbeitszeit Alkohol getrunken und danach mit seinem Traktor einen Verkehrsunfall verursacht hatte, in dieser LPG durch. Zu der Verhandlung hatten wir die Vorsitzenden anderer LPGs eingeladen. Das geschah u. a. auch deshalb, weil der LPG-Vorsitzende den Alkohol-

genuß in der Arbeitszeit geduldet, ja; sogar unterstützt und im konkreten Fall dem Traktoristen den Arbeitsauftrag erteilt hatte, obwohl er wußte, daß dieser unter Alkoholeinfluß stand. Der LPG-Vorsitzende legte die Ursachen für die Verletzung der ASAO Nr. 1 und die Maßnahmen des Vorstandes zur künftigen Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen in der Hauptverhandlung eingehend dar. Dadurch wurden auch die Vorsitzenden der anderen LPGs zur kritischen Überprüfung ihres eigenen Verhaltens veranlaßt, und sie erhielten wertvolle Anregungen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in ihrer Genossenschaft.

Diese Beispiele sollen zeigen, daß die richtige Entscheidung des Einzelfalles — in den meisten Fällen wurden Strafen ohne Freiheitsentzug ausgesprochen — nur die eine Seite der Wirksamkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung ist. Für die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs insgesamt ist es unerlässlich, den Einzelfall in geeigneter Weise zu nutzen, um die begünstigenden Bedingungen und Ursachen unter Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte aufzudecken und zu beseitigen.

GÜNTER RAPS, Direktor
des Kreisgerichts Schleie

Gebäudegrundbuchheft für LPG-Hauswirtschaftsgebäude

I

Kulaszewski schlägt in NJ 1964 S. 216 vor, für LPG-Hauswirtschaftsgebäude, die auf zugewiesenem Bauland errichtet wurden, ein Grundbuchblatt zu schaffen. Wir halten dies ebenfalls für notwendig. Im Interesse klarer Rechtsverhältnisse bezüglich der Hauswirtschaften, insbesondere der Sicherung von Krediten, haben wir gemeinsam mit dem Rat des Kreises Weißenfels — Sachgebiet Grundbuch — einen entsprechenden Verbesserungsvorschlag ausgearbeitet.

Der Vorschlag sieht vor, daß für die Hauswirtschaften ein „Gebäudegrundbuchheft“ angelegt wird. Im Grundbuch des als Hauland zugewiesenen Grundstücks sollte an rangbereiter Stelle (u. U. auch erstangig) ein Nutzungsrecht auf Grund des LPG-Gesetzes in Verbindung mit den Musterstatuten zugunsten des Bauwilligen mit Hinweis auf das anzulegende Gebäudegrundbuchheft (im Gegensatz zur Bezeichnung „Eigenheim-Grundbuchheft“) eingetragen werden. Sofern eine vorrangige Eintragung nicht in Frage käme, sollte bei etwa vorhandenen Belastungen das Baugrundstück aus der Pfandhaft entlassen werden.

Auf dem zum Gebäudegrundbuchheft gehörenden Bestandsblatt wäre analog der Regelung hinsichtlich des Eigenheim-Grundbuchheftes das Flurstück zu vermerken, jedoch ohne Größe, und außerdem in den Spalten 5—7 ein Hinweis wie: Nutzungsrecht für individuelle Hauswirtschaft siehe Grundbuch ... Bestandsblatt ... In Abt. I des Gebäudegrundbuchheftes selbst sollte dann der Eigentümer der Hauswirtschaft eingetragen werden; die Abteilungen II und III sollten für die Eintragung von Belastungen, insbesondere für die dem Eigentümer durch die Deutsche Bauernbank für den Bau gewährten Kredite zur Verfügung bleiben.

Der Verkauf der Hauswirtschaft und damit auch die Regelung der Übernahme des Kredits müßte dann durch notarielle Beurkundung erfolgen.

Die Ansicht, die Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts für Hauswirtschaften sei nicht erforderlich, da das persönliche Eigentumsrecht am Gebäude und eventuelle Belastungen im Grundbuch des zugewiesenen Baulandes mit vermerkt werden könnten, teilen wir nicht. Wollte man so verfahren, dann würde das Grundbuch — zumal wenn es sich um private Grundstücke handelt, die in die

Genossenschaft eingebracht wurden — äußerst unübersichtlich, und darunter müßte die Rechtssicherheit leiden.

Der Landwirtschaftsrat sollte sich dieses Problems annehmen und es einer Regelung zuführen.

FRITZ H. SANDER, Staatlicher Notar
GERHARD LAVGALIES, Leiter
des Staatlichen Notariats Weißenfels

II

Die von Kulaszewski geschilderten Fälle lassen erkennen, daß es in der Praxis beim Verkauf von LPG-Hauswirtschaftsgebäuden eine Reihe von Unklarheiten gibt, die zur unterschiedlichen Behandlung und evtl. sogar zur Benachteiligung des Eigentümers der Hauswirtschaft führen können. Es ist deshalb erforderlich, durch eine gesetzliche Regelung Klarheit zu schaffen.

Der von Kulaszewski, Sander und Lavgalies vorgeschlagene Weg erscheint hierzu durchaus geeignet. Letzten Endes kommt es dabei weniger darauf an, ob das Hauswirtschaftsgebäude im Grundbuchblatt des Baugrundstücks oder auf einem gesonderten Blatt eingetragen wurde, sondern darauf, eine Form zu finden, die die Rechtsverhältnisse an den Hauswirtschaftsgebäuden und den Grundstücken klar und übersichtlich erkennen läßt. Entschließt man sich für ein gesondertes Haus-Grundbuchblatt, dann müßte jeweils im Grundbuchblatt des Grundstücks, auf dem das Hauswirtschaftsgebäude errichtet ist, die Übertragung des Nutzungsrechts für die Errichtung eines Hauswirtschaftsgebäudes eingetragen werden.

Ein wesentlicher Vorteil der grundbuchlichen Eintragung des Hauswirtschaftsgebäudes besteht auch darin, daß das Gebäude unabhängig vom Grundstück zur Sicherung von Bankkrediten, Kaufpreisforderungen u. ä. dinglich belastet werden kann.

Dr. WOLFGANG EULITZ, Justitiar
im Landwirtschaftsrat der DDR

Neuerscheinung im Stacüsverlag

Kommentar zum LPG-Gesetz

Von einem Autorenkollektiv unter
Leitung von Dr. Klaus Heuer

283 Seiten • Kunstleder • Preis: 7,20 MDN

Besondere Beachtung finden die Verantwortung der LPG für die schöpferische Weiterentwicklung ihrer Statuten, die Qualifizierung der Frauen und Jugendlichen, die Rechte und Pflichten der LPG bei der Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und der rationellen Nutzung des Bodens, die Entwicklung der zwischen Genossenschaftlichen Einrichtungen und die Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern.

Bei der Benutzung des Kommentars ist zu berücksichtigen, daß nur das LPG-Gesetz selbst erläutert wurde und verschiedene wichtige Komplexe des LPG-Rechts, wie die Mitgliedschaft, die Vergütung der Arbeit u. a., gar nicht oder nur kurz behandelt werden konnten.